

## **3. Entwurf**

### **Abteilungsordnung**

**Tennisabteilung  
1. FC Grevenbroich-Süd 1912/77**

**In der Neufassung vom ..... 2012**

# **Abteilungsordnung Tennisabteilung 1. FC Grevenbroich-Süd 1912/77**

## **1. Abschnitt**

### **Verfassung**

#### **§ 1 Organe**

Die Organe der Tennisabteilung sind die Abteilungsleitung und die Mitgliederversammlung. Diese nehmen jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben der Tennisabteilung wahr.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die den Organen obliegenden Aufgaben werden, vorbehaltlich der Vereinssatzung, nach Maßgabe dieser Abteilungsordnung erledigt. Diese Abteilungsordnung ist abteilungsinternes Recht und bindet die Organe bei der Ausübung ihres Amtes sowie ihrer Beziehungen zu den Organen des 1. FC Grevenbroich-Süd und zu den Mitgliedern der Tennisabteilung.
- (2) Diese Abteilungsordnung gilt für die Mitglieder der Tennisabteilung soweit die Satzung des 1. FC Grevenbroich-Süd nichts Abweichendes bestimmt.

#### **§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung.
- (2) Wählbar als Mitglied in die Abteilungsleitung ist jedes Abteilungsmitglied.

- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Paragraph 8 der Vereinssatzung.

## **2. Abschnitt**

### **Abteilungsleitung**

#### **§ 4 Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung vertritt die Tennisabteilung nach innen und nach außen und führt nach näherer Bestimmung die laufenden Abteilungsgeschäfte.

- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus:  
geschäftsführende Abteilungsleitung

- a) Abteilungsvorsitzende(r)
- b) stellvertretende(n) Abteilungsvorsitzende(r)
- c) 1. Geschäftsführer(in)
- d) 2. Geschäftsführer(in)
- e) Kassenwart(in)

#### erweiterte Abteilungsleitung

- f) 1. Sportwart(in)
- g) 2. Sportwart(in)
- h) 1. Jugendwart(in)
- i) 2. Jugendwart(in)
- j) 1. Beisitzer(in)
- k) 2. Beisitzer(in)
- l) 3. Beisitzer(in) Jugend

#### **§ 5 Wahl der Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung nach vorheriger Beratung in der Versammlung gewählt.

(2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in folgender Reihenfolge gewählt:

- a) Abteilungsvorsitzende(r)
- b) stellvertretende(r) Abteilungsvorsitzende(r)
- c) 1. Geschäftsführer(in)
- d) 2. Geschäftsführer(in)
- e) Kassenwart(in)
- f) 1. Sportwart (in)
- g) 2. Sportwart (in)
- h) 1. Jugendwart(in)
- i) 2. Jugendwart(in)
- j) 1. Beisitzer(in)
- k) 2. Beisitzer(in)
- l) 3. Beisitzer(in) Jugend

(3) Ist die Abteilungsleitung zu wählen, eröffnet die/der amtierende Abteilungsvorsitzende die Versammlung und stellt die Tagesordnung vor. Zum Tagesordnungspunkt „Wahl der Abteilungsleitung“ wählen die Versammlungsteilnehmer einen Wahlleiter, der die weitere Sitzungsleitung bis zur Wahl des/der Abteilungsvorsitzende(n) übernimmt. Der/die Abteilungsvorsitzende übernimmt sodann die weitere Sitzungsleitung.

## **§ 6 Aufgaben des Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung verwaltet die Tennisabteilung und fördert ihre weitere Entwicklung. Sie tritt nach außen und zu den Organen des Vereins als geschlossene Einheit nach vorheriger Beschlussfassung der Abteilungsleitung auf. Die Vertretung obliegt dem/der Abteilungsvorsitzende(n). Im Einzelfall kann bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung die Tennisabteilung vertreten können.
- (2) Die Funktionsbereiche werden nach näherer Bestimmung und Beschluss der Abteilungsleitung für die Dauer der Amtsperiode individuell festgelegt.
- (3) Die Abteilungsleitung kann für besondere Aufgaben und Anlässe Erledigungsausschüsse bilden. Die Sprecher dieser Ausschüsse gelten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 7 Zeichnungsbefugnis**

Zeichnungsberechtigt, für finanzielle Angelegenheiten, ist jedes Mitglied der Abteilungsleitung für seinen Aufgabenbereich in Verbindung mit dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter den oder Geschäftsführer, sofern dies innerhalb des vom Verwaltungsrates zugestimmten Haushaltsplanes liegt und nicht der Satzung des Hauptvereins widerspricht.

## **§ 8 Einberufung der Abteilungsleitung**

- (1) In jedem Monat findet in der Regel eine Sitzung der Abteilungsleitung statt.
- (2) Die Abteilungsleitung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn
  - a) dieses sachlich begründet ist  
und
  - b) mindestens ein Viertel der Abteilungsleitungsmitglieder schriftlich die Beratung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand mit Begründung beantragt. Dieser Antrag ist dem Abteilungsvorsitzenden zuzuleiten.

## **§ 9 Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Zu den Sitzungen der Abteilungsleitung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Beratungsunterlagen -spätestens 8 Tage vor der Sitzung- einzuladen.
- (2) Stimmberechtigte Abteilungsleitungsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies dem Abteilungsvorsitzenden der Tennisabteilung sofort mit.

## **§ 10 Teilnehmerberechtigung**

- (1) Die Sitzungen der Abteilungsleitung sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsleitung.

- (2) Die Abteilungsleitung kann Mitglieder der Tennisabteilung und andere Personen zur Erteilung von Auskünften oder zur Berichterstattung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

## **§ 11 Tagesordnung**

- (1) Die/der Abteilungsvorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In den Fällen des (§ 8 Buchstabe 2b) sind diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die von den Antragstellern bezeichnet sind.
- (2) Die Tagesordnung kann bis zum Beginn der Beratung in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden und stimmberechtigten Abteilungsleitungsmitglieder geändert oder ergänzt werden.
- (3) Die endgültige Tagesordnung ist in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 12 Leitung der Sitzung**

Die/der Abteilungsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er wird im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretende(n) Abteilungsvorsitzende(n) vertreten. Ist auch die/der stellvertretende Abteilungsvorsitzende verhindert, so kann die Abteilungsleitung einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung die Verhandlungsführung übertragen.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäße einberufene Abteilungssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Abteilungsleitung beschlussfähig.

## **§ 14 Anwesenheitsliste**

Für jede Sitzung der Abteilungsleitung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Namen der Anwesenden sind in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 15 Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung der Abteilungsleitung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.
- (2) Die/der Abteilungsvorsitzende stellt die Beratungspunkte in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Aussprache. Jedes Mitglied der Abteilungsleitung kann dazu Anträge stellen, solange die Beratung des Gegenstandes auf den sich der Antrag beziehen soll, nicht abgeschlossen ist.
- (3) Über den nächsten Tagesordnungspunkt kann erst beraten werden, wenn der vorausgegangene Tagesordnungspunkt erledigt oder zurückgestellt ist. Auf Antrag können mehrere Tagesordnungspunkte gleichzeitig beraten werden.
- (4) Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden in der Reihenfolge der Meldungen berücksichtigt.
- (5) Ist ein Tagesordnungspunkt erschöpfend behandelt worden, so stellt die/der Abteilungsvorsitzende (Verhandlungsleiter) das Ende der Beratung fest. Soweit erforderlich, lässt er über den Beratungsgegenstand abstimmen. Abgestimmt wird durch Handaufheben.
- (6) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 17 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Abteilungsleitung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
  
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
  - a) den Sitzungstag
  - b) die Tagesordnung
  - c) Beginn und Ende der Sitzung
  - d) die Namen der Sitzungsteilnehmer
  - e) die Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung.
  
- (3) Auf Verlangen müssen Erklärungen von Mitgliedern der Abteilungsleitung in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 18 Verlust der Mitgliedschaft in der Abteilungsleitung**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilungsleitung endet
  - a) durch Ablauf der Amtsdauer
  - b) mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach Absatz 2 oder 3
  
- (2) Die Abteilungsleitung hat ein Mitglied durch Beschluss seines Amtes zu entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich weggefallen sind.

- (3) Verstößt ein Mitglied der Abteilungsleitung in grober Weise gegen seine Amtspflichten, so hat die Abteilungsleitung das Mitglied durch Beschluss seines Amtes zu entheben. Die Abteilungsleitung kann die sofortige Vollziehung des Beschlusses anordnen. Die Anordnung hat die Wirkung, dass das Mitglied sein Amt nicht ausüben kann.
- (4) Die Beschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 haben, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 2, aufschiebende Wirkung. Gegen die Beschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 10 Tagen beim Ehrenrat Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
- (5) Ein Beschluss nach den Absätzen 2 oder 3 hat der Vorstand unverzüglich dem Präsidenten des 1. FC Grevenbroich-Süd unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Wirksamkeit des Beschlusses hat insoweit bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat aufschiebende Wirkung.

### **§ 19 Ergänzung der Abteilungsleitung**

- (1) Scheiden Mitglieder der Abteilungsleitung vorzeitig aus, schlägt die Abteilungsleitung mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einen für das Amt geeigneten Kandidaten vor und beruft ihn vorläufig als Mitglied der Abteilungsleitung. Die Berufung bedarf der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Wird die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, wählt die Abteilungsversammlung einen Kandidaten.

### 3. Abschnitt

#### Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Tennisabteilung. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins wie folgt:
  - a) als ordentliche – einmal jährlich  
oder
  - b) als außerordentliche
  
- (2) Die ordentliche Abteilungsversammlung ist bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres einzuberufen.
  
- (3) In der Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
  - a) Bericht der Abteilungsleitung
  - b) Entlastung der Abteilungsleitung
  - c) Wahl der Abteilungsleitung
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  
- (4) Die außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn die Abteilungsleitung oder ein Drittel der aktiven Mitglieder deren Einberufung für notwendig hält und sie unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden der Abteilungsleitung beantragt ist.
  
- (5) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Presse oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung. Die Einladung zur Abteilungsversammlung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Abteilungsversammlung erfolgen.

- (6) Jede ordnungsgemäße einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass von fünf Mitgliedern eine geheime Abstimmung gefordert wird.
- (8) Anträge zur Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am .....02.2012 in Kraft.

Beschlossen von den Mitgliedern der Tennisabteilung des 1. FC Grevenbroich-Süd auf der Abteilungsversammlung am ..... 02.2012.

Die/der Abteilungsvorsitzende (geschäftsführender Vorstand)